

## Gegenüberstellung der nicht-strukturellen Änderungen im BA Curriculum *GERMANISTIK*

NEU	ALT
<p data-bbox="163 392 1088 507">In § 2 (1) wurden eine Textpassage hinzugefügt sowie einzelne Satzteile gestrichen oder neu kombiniert (siehe die gelben Markierungen):</p> <p data-bbox="237 528 1088 643">Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.</p> <p data-bbox="237 663 1088 1091">Zentraler Gegenstand des Bachelorstudiums <i>Germanistik</i> sind deutsche Sprache und Literatur in sprach- und literaturwissenschaftlicher, historischer und struktureller Perspektive. Die Studierenden erwerben textanalytische und -kritische Kompetenzen, Kenntnisse und kritische Analysefähigkeit hinsichtlich der kontextuellen Dimension von Sprache und Literatur, Aspekte von Medialität und Gender sowie Einblicke in anwendungsorientierte Lehr- und Forschungsbereiche der Germanistik mit einem entsprechend vielfältigen Angebot an berufsvorbildender Qualifikation für Tätigkeiten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder auf freiberuflicher Basis.</p>	<p data-bbox="1111 528 2036 911">Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet. Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten bereitet darauf vor, substantiell an der Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich zu einer humaneren und geschlechtergerecht wandelnden Gesellschaft beizutragen.</p>

NEU	ALT
<p>§ 5 und § 10 beinhalten kein EC als Gebundenes Wahlfach.</p> <p>Im Gebundenen Wahlfach „Ältere Deutsche Sprache und/oder Literatur“ gibt es eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Fachbereichen und keine genaue ECTS Zuschreibung. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass die Studierenden frei aus beiden Fachbereichen Lehrveranstaltungen wählen können, um das Gebundene Wahlfach abzuschließen.</p>	<p>§ 5 und § 10 beinhalten ein EC als Gebundenes Wahlfach.</p> <p>Im Gebundenen Wahlfach „Ältere Deutsche Sprache und Literatur“ gibt es eine genaue ECTS Zuschreibung zu zwei Fachbereichen der Germanistik, und zwar „Ältere Deutsche Sprache und Literatur 17 ECTS“ und „Sprachwissenschaft 19 ECTS“. Damit ist hier die Möglichkeit der Spezialisierung auf einen bestimmten Fachbereich nicht vorgesehen, sehr wohl aber in den anderen Gebundenen Wahlfächern des Curriculums. Die ECTS Zuschreibung ist auf einen Ressourcen/(Personal)mangel zurückzuführen, der inzwischen behoben ist.</p>

NEU	ALT
<p>In § 7 wird empfohlen, in welchem Semester ein Auslandsstudium absolviert werden soll (ebenso wurde die Textpassage an das neue Mustercurriculum angepasst, siehe die gelben Markierungen):</p> <p>Es wird ausdrücklich empfohlen, im vierten oder fünften Semester des Bachelorstudiums ein Auslandssemester im Rahmen der Partnerschaftsabkommen der Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogramm-leiterin/den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit eines „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG besteht.</p>	<p>In § 7 fehlen die konkrete Empfehlung sowie die Formulierungen aus dem neuen Mustercurriculum:</p> <p>Es wird ausdrücklich empfohlen, im Rahmen der Partnerschaftsabkommen der Alpen-Adria Universität ein Auslandssemester zu absolvieren.</p>

NEU	ALT
<p>In § 12 (2) wurden eine Textpassage gestrichen und zwei weitere geändert bzw. dem neuen Mustercurriculum angepasst (siehe die gelben Markierungen):</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <p>a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.</p> <p>b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.</p> <p>c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.</p> <p>d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen.</p> <p>e) Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.</p>	<p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <p>a) Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.</p> <p>b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte).</p> <p>c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.</p> <p>d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen.</p> <p>e) Die Note der Prüfung - bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung.</p> <p>f. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.</p>

NEU	ALT
<p><b>In § 17 wurde eine Übergangsbestimmung als dritter Absatz eingefügt:</b></p> <p>Studierende, die sich bis zum 30. September 2020 zu einem „integrierten Erweiterungscurriculum“ registriert haben (Satzung B § 25 Abs. 24 Z 5), sind berechtigt, dieses im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer gem. § 10 (1) 1.6.1 des Curriculums in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05. April 2017, 14. Stück, Nr. 98.1, bis zum Abschluss ihres Studiums, längstens jedoch bis 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Erweiterungscurriculum nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Gebundenen Wahlfächer nach den Vorschriften des Curriculums in der geltenden Fassung zu absolvieren.</p>	<p><b>In § 17 fehlt diese Übergangsbestimmung.</b></p>